

### Antrag

der Abg. Klubobfrau Hangöbl BEd und Walter BA MA betreffend die Erhöhung der  
Verwaltungsstrafen für Zweckentfremdung von Wohnraum

Wohnraum ist knapp. Das Spekulieren mit dringend benötigten Wohnungen ist nach wie vor für zu viele Personen attraktiv. Sie vermieten ihre Wohnungen lieber über Buchungsplattformen wie bspw. Airbnb und lukrieren damit kurzfristig hohe Einnahmen, anstatt die Wohnungen dem geordneten Wohnungsmarkt zuzuführen. Das Raumordnungsgesetz untersagt zwar eine solche Praxis ebenso wie illegale Zweitwohnsitznutzung, das hält aber viele nicht davon ab, es dennoch zu tun. Die im Raumordnungsgesetz vorgesehenen Verwaltungsstrafen sollen Vermieter:innen von der vorbeschriebenen Nutzung abhalten. Solange es für die Vermieter:innen aber ökonomisch attraktiver ist, trotz möglicher Verwaltungsstrafen über Buchungsplattformen zu vermieten, ist eine Zuführung der Wohnungen zum regulären Mietmarkt kaum möglich. Notwendig sind daher Verwaltungsstrafdrohungen, die allein für sich genommen bereits abschreckend generalpräventiv wirken und die im Falle der Verhängung ökonomisch empfindlich sind, um die rechtswidrig handelnden Akteure von einer weiteren illegalen Vermietung bzw. Nutzung abzuhalten.

In Wien ist für die gleichen Delikte ein Verwaltungsstrafrahmen von bis zu € 50.000,- an Geldstrafe vorgesehen. Dieser Rahmen ist auch für Salzburg sinnvoll und zweckentsprechend, um die Gemeinden und deren Verwaltungen bei der Vollziehung des ROG zu unterstützen und die Verwaltungsübertretungen entsprechend sanktionieren zu können.

Eine Anpassung der Strafdrohung auch in jenen Fällen, in denen eine Bauführung trotz Bestehen einer Bausperre erfolgt, ist bedingt durch die bisherige gesetzliche Systematik und die ähnliche Zielrichtung des gesetzlich zu sanktionierenden Verhaltens konsequent.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das Salzburger Raumordnungsgesetz 2009, LGBl Nr. 30/2009 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr. 39/2024 wird wie folgt geändert:

§ 78 Abs. 2 Z 2 lautet

2. In den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3 und 4 mit Geldstrafe bis € 50.000,-- und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zehn Wochen.

2. Dieser Antrag wird dem Ausschuss für Wohnen, Raumordnung und Grundverkehr zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 2. Oktober 2024

Hangöbl BEd eh.

Walter BA MA eh.